

Allgemeine Versicherungsbedingungen (AVB)

Haftpflichtversicherung als Halter/Benützer von Hängegleitern inkl. Berufshaftpflichtversicherung für Fluglehrer

Ausgabe Januar 2025

Inhaltsübersicht

1	Gegenstand der Versicherung	2
2	Versicherter Personenkreis	2
3	Versicherte Haftpflicht und Versicherungssummen	2
4	Mitversicherte Ansprüche	3
5	Nicht versicherte Ansprüche	3
6	Beginn und Ende des Versicherungsschutzes	4
7	Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich	4
8	Versicherungsleistungen	4
9	Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit	4
10	Schadenmeldepflicht	5
11	Schadenbehandlung und Prozessführung	5
12	Regress	5
13	Gerichtsstand	5
14	Ergänzende Bestimmungen	5
15	Sanktionsklausel	5
16	Datenschutz	5
17	Definitionen	5
18	Vertragspartner	6

1 Gegenstand der Versicherung

Versichert ist die auf gesetzlichen Haftpflichtbestimmungen beruhende Haftpflicht der versicherten Personen in ihrer Eigenschaft als Halter und Benützer von Hängegleitern, wegen

- a) **Personenschäden**, d. h. Tötung, Verletzung oder sonstiger Gesundheitsschädigung von Drittpersonen;
- b) **Sachschäden**, d. h. Zerstörung, Beschädigung oder Verlust von Sachen, die Drittpersonen gehören (die Funktionsbeeinträchtigung einer Sache ohne deren Substanzbeeinträchtigung gilt nicht als Sachschaden);
- c) **Vermögensschäden**, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden.

Werden nachfolgend Personen- und/oder Sachschäden genannt, so sind damit auch Vermögensschäden, die auf einen versicherten Personen- oder Sachschaden zurückzuführen sind und demselben Geschädigten zugefügt werden, gemeint.

Nicht versichert ist die Haftpflicht als Halter und Benützer von Fallschirmen (ausgenommen sind Rettungsschirme von Hängegleitern).

2 Versicherter Personenkreis

Versichert sind

- a) Aktivmitglieder des Schweizerischen Hängegleiter-Verbandes (SHV) mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein;
- b) Gästepiloten mit Wohnsitz im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) im Rahmen einer Gästever-sicherung (bis zu 120 Tage pro Kalenderjahr), für nicht gewerbsmässige Flüge,

sofern für sie ein gültiger Versicherungsnachweis (zusammen mit der Prämienrechnung) ausgestellt und die vereinbarte Prämie beim SHV vollständig eingegangen ist.

3 Versicherte Haftpflicht und Versicherungssummen

Für die in der Prämienrechnung gemäss Art. 3.1 – 3.6 aufgeführten Eigenschaften besteht für die Haftpflicht als Halter und Benützer von Hängegleitern Versicherungsschutz, sofern die Versicherten im Besitze der erforderlichen Ausweise (Brevets) und Flugbewilligungen sind und den für den Flug geeigneten Hängegleiter benützen.

Dieser Versicherungsschutz gilt auch für Flüge über die Schweizer Grenze (Landung oder Start in der Schweiz), sofern die Versicherten im Besitze der erforderlichen Schweizer Ausweise (Brevets) und Flugbewilligungen sind und den für den Flug geeigneten Hängegleiter benützen.

Das Fürstentum Liechtenstein wird wie Schweizer Gebiet behandelt.

Bei den Versicherungssummen gilt folgendes:

- Grundsätzlich gelten die in Art. 3.1 bis 3.6 erwähnten Versicherungssummen;
- Bei Kumulation der Entschädigungen aus allen Policen des SHV bei Helvetia (Haftpflicht für Halter sowie Betriebshaftpflicht für Flugschulen, Händler, Verkauf, Servicearbeiten, Unterhaltsarbeiten und

Herstellung sowie SHV+Clubs) gilt eine Begrenzung der Versicherungssumme auf maximal CHF 10'000'000 pro Ereignis respektive Ursache (zum Beispiel Serienschaden). Übersteigen die kumulierten Ansprüche diese Summe, so werden die Entschädigungen proportional gekürzt;

- Die maximale Entschädigung für alle im Rahmen dieses Kollektivvertrages versicherten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versicherungsjahr.

3.1 Pilot (Einsitzer)

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft).

3.2 Pilot (Doppelsitzer) für nicht gewerbsmässige Flüge

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft). Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Haftpflicht gegenüber Passagieren aus nicht gewerbsmässigen Passagierflügen pro Ereignis begrenzt auf CHF 5'000'000.– für Personenschäden bzw. CHF 5'000.– für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

3.3 Pilot (Doppelsitzer) für gewerbsmässige Flüge

Die Versicherungssumme beträgt CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft). Im Rahmen dieser Versicherungssumme ist die Haftpflicht gegenüber Passagieren aus gewerbsmässigen Passagierflügen pro Ereignis begrenzt auf CHF 5'000'000.– für Personenschäden bzw. CHF 5'000.– für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Piloten mit Wohnsitz im Ausland.

3.4 Pilot, inkl. Tätigkeit als Fluglehrer ohne gewerbsmässige Passagierflüge

- a) als Halter und Benützer von Hängegleitern:

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft);
- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen (ohne Schulungsflüge);
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

- b) als ziviler Fluglehrer:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ziviler Fluglehrer, inkl. von der versicherten Person beschäftigter Flughelfer. Versichert sind Ansprüche der Flugschüler gegenüber der versicherten Person für Schäden, die während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungs- oder Prüfungsfluges verursacht werden.

Die Versicherungssumme beträgt:

- CHF 3'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden;
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Flugschüler bei Schulungsflügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Fluglehrer oder Flughelfer mit Wohnsitz im Ausland.

3.5 Pilot, inkl. Tätigkeit als Fluglehrer, inkl. gewerbsmässige Passagierflüge

- a) als Halter und Benützer von Hängegleitern:

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft);
- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen (ohne Schulungsflüge);
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Passagierflügen auf sich tragen oder mitführen.

- b) als ziviler Fluglehrer:

Mitversichert ist auch die gesetzliche Haftpflicht aus der Tätigkeit als ziviler Fluglehrer, inkl. von der versicherten Person beschäftigter Flughelfer. Versichert sind Ansprüche der Flugschüler gegenüber der versicherten Person für Schäden, die während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungs- oder Prüfungsfluges verursacht werden.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimate betragen:

- CHF 3'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden;
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Flugschüler bei Schulungsflügen auf sich tragen oder mitführen;
- Die Versicherung gilt nicht für Fluglehrer, oder Flughelfer mit Wohnsitz im Ausland.

3.6 Flugschule, Händler und Hersteller als Halter von Fluggeräten

Versichert ist die Haftpflicht der versicherten Person als Halter von Hängegleitern.

Mitversichert ist die Haftpflicht des Flugschülers als Benützer von Hängegleitern für Ansprüche Dritter, sofern die versicherte Flugschule Halter des Hängegleiters ist und der Schaden während des unter Aufsicht durchgeführten Schulungsbetriebes inklusive Prüfungsflug unter Aufsicht des Experten verursacht wurde.

Mitversichert ist die Haftpflicht des brevetierten Piloten als Benützer von Hängegleitern für Ansprüche Dritter, sofern der Versicherte (Flugschule, Händler, Hersteller) Halter des Hängegleiters ist und der Schaden während eines Testfluges verursacht wurde.

Die Versicherungssumme bzw. Sublimiten betragen:

- CHF 10'000'000.– pro Ereignis für Personen- und Sachschäden von Drittpersonen ausserhalb des Hängegleiters (einschliesslich Kollisionen in der Luft);

- CHF 5'000'000.– pro Ereignis für Personenschäden von Passagieren aus Passagierflügen, bei nicht gewerbsmässigen Flügen;
- CHF 5'000.– pro Ereignis für Schäden an Sachen, die Passagiere bei Flügen auf sich tragen oder mitführen.

Die Versicherung gilt nicht für Betriebe mit Sitz im Ausland.

4 Mitversicherte Ansprüche

Mitversichert sind Ansprüche für Schäden:

- a) die während des Transports, der Aufbau-, Betriebs- und Abbauphase verursacht werden;
- b) aus dem Gebrauch des Notschirms für Ansprüche Dritter;
- c) aus der Tätigkeit als Rettungsschirmpacker mit gültiger Anerkennung als Rettungsschirmpacker SHV;
- d) aus der Halterschaft von mehreren Hängegleitern;
- e) von Passagieren und deren Sachen ab Betreten des Startplatzes und bis zum Verlassen des Landeplatzes.

5 Nicht versicherte Ansprüche

Nicht versichert sind (vorbehaltlich der luftfahrtrechtlichen Sonderbestimmungen) Ansprüche:

- a) aus Eigenschäden des Halters/Benützers (d. h. Schäden, welche die Person des Halters/Benützers oder ihm gehörende Sachen betreffen);
- b) gegenüber Personen, welche dauernd mit dem Versicherungsnehmer im gleichen Haushalt wohnen;
- c) aus Schäden an Sachen, die ein Versicherter zum Gebrauch, zur Bearbeitung, Verwahrung oder Beförderung oder aus anderen Gründen von Dritten übernommen oder die er gemietet hat. Von diesem Ausschluss ausgenommen, sind Schäden an Sachen des Flugschülers oder Passagiers;
- d) bei Flügen im Zusammenhang mit der Begehung eines Vergehens oder Verbrechens;
- e) aus unmittelbaren Folgen von kriegerischen Handlungen oder Unruhen;
- f) bei Einwirkung ionisierender Strahlen und Erdbeben;
- g) wenn das Luftfahrzeug vorsätzlich ohne die vorgeschriebenen Ausweise und Flugbewilligungen verwendet wird;
- h) aus Schäden aus militärischer Verwendung/Handlung des Benutzers des Hängegleiters
- i) aus Schäden, welche die versicherten Personen durch das zum Absprung benützte Luftfahrzeug (Absetzluftfahrzeug) erleiden;
- j) aus Schäden am Absetzluftfahrzeug;
- k) aus Schäden aus Basejumping inkl. Sonderformen. Als Basejumping gilt das Fallschirmspringen von festen Objekten;
- l) aus Schäden aus Speedflying-Biplaceflügen.
- m) aus Schäden, deren Eintritt der versicherten Person, seinem Vertreter oder von Personen, die mit der Leitung oder Beaufsichtigung des Betriebes betraut sind, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden musste. Dasselbe gilt für Schäden, die im

Hinblick auf die Wahl einer bestimmten Arbeitsweise, zwecks Senkung der Kosten oder Beschleunigung der Arbeit oder Vermeidung von Vermögensseinbussen, mit hoher Wahrscheinlichkeit erwartet werden mussten;

6 Beginn und Ende des Versicherungsschutzes

Der Versicherungsschutz beginnt an dem in der Prämienrechnung/dem Versicherungsnachweis aufgeführten Beginndatum, unter Vorbehalt der vorgängig vollständig bezahlten, vereinbarten Prämie. Erfolgt die Zahlung der vereinbarten Prämie nach diesem Datum, beginnt der Versicherungsschutz zum Zeitpunkt der nachweislich vollständigen Einzahlung der Prämie. Sie gilt bis zu dem in der Prämienrechnung genannten Enddatum. Sofern eine Gästerversicherung (Kurzfristdeckung für Gäste) abgeschlossen worden ist, ist diese gemäss Prämienrechnung gültig, im Maximum jedoch 120 Tage pro Kalenderjahr.

Der Versicherungsschutz verlängert sich nicht automatisch.

7 Zeitlicher und örtlicher Geltungsbereich

7.1 Zeitlicher Geltungsbereich

Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf Schäden, die während der Vertragsdauer gemäss Art. 6 eintreten und nicht später als 60 Monate nach Vertragsende Helvetia gemeldet werden.

- a) Als Zeitpunkt des Schadeneintritts gilt derjenige, in welchem ein Schaden erstmals festgestellt wird. Ein Personenschaden gilt im Zweifelsfalle an jenem Zeitpunkt als eingetreten, an welchem der Geschädigte wegen Symptomen der betreffenden Gesundheitsschädigung erstmals einen Arzt konsultiert, auch wenn sich der ursächliche Zusammenhang erst später herausstellt. Als Zeitpunkt des Eintritts von Schadenverhütungskosten gilt derjenige Zeitpunkt, an dem erstmals festgestellt wird, dass ein versicherter Schaden unmittelbar bevorsteht.
- b) Sämtliche Schäden eines Serienschadens gemäss Art. 8 lit. c hiernach gelten als an dem Zeitpunkt eingetreten, an welchem der erste Schaden gemäss vorstehender Art. 7.1 lit. a eingetreten ist. Tritt der erste Schaden einer Serie vor Vertragsbeginn ein, so ist keiner der Ansprüche aus der gleichen Serie versichert.
- c) Für Schäden und/oder Kosten, welche vor Vertragsbeginn verursacht worden sind, besteht nur dann Deckung, wenn der Versicherte glaubhaft darlegt, dass er bei Abschluss des Vertrags von einer Handlung oder Unterlassung, die seine Haftpflicht begründen könnte, keine Kenntnis hatte.

Dasselbe gilt für Ansprüche aus einem Serienschaden gemäss Art. 8 hiernach, wenn ein zur Serie gehörender Schaden oder die Kosten vor Vertragsbeginn verursacht worden sind.

Soweit Schäden und/oder Kosten gemäss vorstehendem Absatz durch eine allfällige Vorversicherung gedeckt sind, wird durch den vorliegenden Vertrag im Rahmen seiner Bestimmungen eine Summendifferenzdeckung gewährt (Zusatzversicherung). Leistungen aus der Vorversicherung ge-

hen diesem Vertrag vor und kommen von der Versicherungssumme des vorliegenden Vertrags in Abzug.

- d) Erfolgt während der Vertragsdauer eine Änderung des Deckungsumfangs (einschliesslich Änderung der Versicherungssumme und/oder des Selbstbehalts), gelten die vorstehenden Bestimmungen von Art. 7.1 sinngemäss.

7.2 Örtlicher Geltungsbereich

- a) Für Versicherte mit Wohnsitz in der Schweiz oder im Fürstentum Liechtenstein gilt Folgendes:
Die Versicherung gilt für Schäden, die in der ganzen Welt eintreten. Nicht versichert sind jedoch Ansprüche, die in den USA oder in Kanada geltend gemacht, nach US-amerikanischem oder kanadischem Recht oder von dortigen Gerichten beurteilt werden.
- b) Für Versicherte mit Wohnsitz im Ausland (ohne Fürstentum Liechtenstein) gilt die Versicherung für Schäden, die in der Schweiz eintreten.

8 Versicherungsleistungen

- a) Im Rahmen eines versicherten Ereignisses bestehen die Leistungen von Helvetia in der Entschädigung begründeter und in der Abwehr unbegründeter Ansprüche. Sie sind einschliesslich der dazugehörenden Schadenzinsen, Schadenminderungs-, Expertise-, Anwalts-, Gerichts-, Schiedsgerichts-, Vermittlungs-, Schadenverhütungs- und weiterer Kosten (z. B. Parteientschädigungen) begrenzt durch die in diesen Vertragsbedingungen festgelegte Versicherungssumme bzw. Sublimate.
- b) Übersteigen die Ansprüche und Kosten pro Ereignis oder Serienschaden die in der Prämienrechnung festgelegte Versicherungssumme – einschliesslich Ansprüchen und Kosten im Zusammenhang mit Risiken, für die Sublimate festgelegt sind –, ist die maximale Ersatzleistung von Helvetia auf die Höhe der in der Prämienrechnung festgelegten Versicherungssumme begrenzt (Höchstentschädigung). Die maximale Entschädigung für alle im Rahmen des Kollektivvertrages SHV versicherten Risiken beträgt CHF 100'000'000 pro Versicherungsjahr.
- c) Die Gesamtheit aller Ansprüche aus Schäden mit der gleichen Ursache (z. B. mehrere Ansprüche aus Schäden, die auf denselben Mangel, wie insbesondere Entwicklungs-, Konstruktions-, Produktions- oder Instruktionsfehler, auf denselben Mangel oder Fehler eines Produkts oder Stoffs oder auf dieselbe Handlung oder Unterlassung zurückzuführen sind) gilt als ein einziger Schaden (Serienschaden). Die Zahl der Geschädigten, Anspruchserhebenden oder Anspruchsberechtigten ist unerheblich.
- d) Die Leistungen und deren Begrenzungen richten sich nach den versicherungsvertraglichen Bestimmungen (einschliesslich derjenigen über Versicherungssumme und Selbstbehalt) die im Zeitpunkt des Schadeneintritts gemäss Art. 7.1 hiervor Gültigkeit hatten.

9 Verzicht auf die Einrede der groben Fahrlässigkeit

Helvetia verzichtet bei grobfahrlässiger Verursachung des versicherten Ereignisses auf das ihr gesetzlich zustehende Rückgriffsrecht.

Diese Deckungserweiterung gilt nicht, wenn die versicherte Person das Ereignis unter Einfluss von Alkohol, Drogen oder Medikamenten verursacht hat.

10 Schadenmeldepflicht

Ereignet sich ein Schadenfall, dessen voraussichtliche Folgen die Versicherung betreffen können, oder werden gegen einen Versicherten Haftpflichtansprüche erhoben, so ist die versicherte Person verpflichtet, den SHV unverzüglich zu benachrichtigen. Der SHV ist verpflichtet, diese Schadenmeldung unverzüglich an Helvetia weiterzuleiten. Bei einem Todesfall kann Helvetia nötigenfalls vor der Bestattung auf ihre Kosten eine Sektion veranlassen.

Wenn infolge eines Schadenereignisses gegen einen Versicherten eine polizeiliche Untersuchung oder ein Strafverfahren eingeleitet wird oder der Geschädigte seine Ansprüche gerichtlich geltend macht, ist der SHV ebenfalls sofort zu orientieren. In diesem Fall kann Helvetia dem Versicherten auf ihre Kosten einen Rechtsbeistand zur Seite stellen. Ein Anspruch auf einen bezahlten Rechtsbeistand besteht nicht.

Bei schuldhafter Verletzung dieser Schadenmeldepflicht haben die Versicherten alle darauf zurückzuführenden Folgen selbst zu tragen.

Ferner entfällt bei schuldhaften Verstössen eines Versicherten gegen die Vertragstreue die Leistungspflicht von Helvetia diesem gegenüber in dem Umfang, als sich die zu erbringende Leistung dadurch erhöhen würde.

11 Schadenbehandlung und Prozessführung

a) Helvetia führt die Verhandlungen mit dem Geschädigten. Sie ist Vertreterin der Versicherten, und ihre Erledigung der Ansprüche des Geschädigten ist für die Versicherten verbindlich. Helvetia ist berechtigt, den Schadenersatz dem Geschädigten direkt und ohne Abzug eines allfälligen Selbstbehaltes auszurichten. Der Versicherte hat ihr in diesem Falle unter Verzicht auf sämtliche Einwendungen den Selbstbehalt zurückzuerstatten.

Die Versicherten sind verpflichtet, direkte Verhandlungen mit dem Geschädigten oder dessen Vertreter über Ersatzansprüche, jede Anerkennung einer Haftung oder Forderung, den Abschluss eines Vergleichs und die Leistung von Entschädigungen zu unterlassen, sofern nicht Helvetia hierzu ihre Zustimmung gibt.

Überdies haben die Versicherten Helvetia unaufgefordert jede weitere Auskunft über den Fall und die vom Geschädigten unternommenen Schritte zu erteilen, ihr sämtliche die Angelegenheit betreffenden Beweisgegenstände und Schriftstücke (dazu gehören vor allem auch gerichtliche Dokumente wie Vorladungen, Rechtsschriften, Urteile usw.) ungesäumt auszuhändigen und sie auch anderweitig bei der Behandlung des Schadens zu unterstützen (Vertragstreue).

b) Kann mit dem Geschädigten keine Verständigung erzielt werden und wird der Prozessweg beschritten, so haben die Versicherten Helvetia die Führung des Zivilprozesses zu überlassen. Sie trägt dessen Kosten im Rahmen von Art. 8. Wird einem Versicherten eine Prozessentschädigung zugesprochen, so steht diese, soweit sie nicht zur Deckung seiner persönlichen Auslagen bestimmt ist, Helvetia zu.

12 Regress

Hat Helvetia aufgrund der Vorschriften für die Luftfahrt Leistungen zu erbringen, die sie nach Vertrag und Versicherungsvertragsgesetz nicht erbringen müsste, kann sie diese vom Versicherten zurückfordern. Bei Verletzung der für die Schweiz gültigen Ausweisvorschrift behält sich Helvetia das Rückgriffrecht ebenfalls vor.

13 Gerichtsstand

Helvetia anerkennt als Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag wahlweise den schweizerischen Wohnsitz des Versicherten oder des Anspruchsberechtigten, den Sitz des SHV oder den schweizerischen Sitz der Helvetia (St. Gallen).

14 Ergänzende Bestimmungen

Für diesen Vertrag und Streitigkeiten hieraus gilt das schweizerische Recht. Vertragsgrundlagen bilden die Prämienrechnung und diese Allgemeinen Versicherungsbedingungen. Wenn etwas nicht ausdrücklich geregelt ist, sind die Gemeinsamen Bestimmungen, Helvetia Privatkundenversicherung, Ausgabe September 2021 hinzuzuziehen. Im Übrigen gilt das Schweizerische Bundesgesetz über den Versicherungsvertrag.

Bei Wohnsitz der versicherten Person im Fürstentum Liechtenstein gilt liechtensteinisches Recht und es gelten die Bestimmungen des liechtensteinischen Versicherungsvertragsgesetzes.

15 Sanktionsklausel

Dieser Versicherungsvertrag gewährt keinen Versicherungsschutz oder sonstige Leistungen des Versicherers, soweit und solange dies Wirtschafts- Finanz- oder Handelssanktionen der EU, des Vereinigten Königreichs, der USA und der UN oder Schweizer Gesetzen entgegensteht.

16 Datenschutz

Wir bearbeiten Ihre persönlichen Daten unter Beachtung aller datenschutzrechtlich relevanten Bestimmungen. Ausführliche Informationen über die Bearbeitung sind in unserer Datenschutzerklärung aufgeführt. Die jeweils gültige Fassung ist unter www.helvetia.ch/datenschutz jederzeit abrufbar.

17 Definitionen

Gewerbsmässigkeit

Für Gewerbsmässigkeit gilt die Definition gemäss Art. 100 Abs. 1 Verordnung über die Luftfahrt (LFV).

Hängegleiter

Für Hängegleiter gilt die Definition gemäss Art. 6 der Verordnung über Luftfahrzeuge (VLK) besonderer Kategorien des Departementes für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK).

Fallschirme (nicht versichert)

Als Fallschirme gelten bemannte Fluggeräte, Fluggeräte, welche für den Absprung aus fliegenden Luftfahrzeugen geeignet sind.

Prämienrechnung

Mit der Prämienrechnung erhalten die versicherten Personen den Versicherungsnachweis. Sie werden über den Risikoträger, den Zeitpunkt des Deckungsbeginns

sowie die Art und Höhe der versicherten Leistungen, insbesondere die versicherte Eigenschaft und die Kosten für die Versicherungsdeckung, informiert.

18 Vertragspartner

Vertragspartner sind

18.1 Versicherer

Helvetia Schweizerische
Versicherungsgesellschaft AG
Dufourstrasse 40
9001 St. Gallen

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen Helvetia genannt)

18.2 Versicherungsnehmer

SHV – Schweizerischer Hänggleiter-Verband
Seefeldstrasse 224
8008 Zürich

(in diesen Allgemeinen Versicherungsbedingungen SHV genannt)